

Merkblatt - Grenzüberschreitende Erbringung von handwerklichen Leistungen § 9 Absatz 1 Nr. 2 Handwerksordnung i. V. m. §§ 7 und 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung

Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz können vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung in Deutschland erbringen, wenn sie im Herkunftsstaat zur Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen sind.

Zusätzlich muss einer der folgenden Nachweise erbracht werden:

- die erworbene Berufsqualifikation ist im Herkunftsstaat Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit oder
- es wurde zumindest eine einschlägige staatlich reglementierte Ausbildung im Herkunftsstaat absolviert oder
- die T\u00e4tigkeit wurde mindestens ein Jahr lang innerhalb der letzten 10 Jahre im Herkunftsstaat ausge\u00fcbt.

Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädieschuhmacher, Orthopädietechniker und Zahntechniker müssen zusätzlich mit einer Überprüfung ihrer Qualifikation rechnen.

Vor dem erstmaligen Tätigwerden muss der zuständigen Handwerkskammer die beabsichtigte Erbringung einer Dienstleistung schriftlich angezeigt werden und dabei ist das Vorliegen der Voraussetzungen durch Unterlagen nachzuweisen. Die örtliche Zuständigkeit der Handwerkskammer richtet sich nach dem Ort der erstmaligen Dienstleistungserbringung.

Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 EU/EWR HwV besteht eine Verpflichtung zur jährlichen formlosen Wiederholung der Anzeige, wenn in dem fraglichen Zeitraum die weitere Erbringung von Dienstleistungen im Inland beabsichtigt ist. Die Folgemeldung hat bei der Kammer zu erfolgen, bei der die Erstmeldung durchgeführt wurde.

Kosten

Die Gebühr für die Bestätigung der Anzeige beträgt 280,00€.

Bestätigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HwO i.V.m. § 7 Abs. 1 EU/EWR HwV Anlage 1: Nachweis der Berufsqualifikation oder Tätigkeit

rechtmäßige Niederlassung im
Herkunftsstaat

Berufsqualifikation ist im Herkunftsstaat
Voraussetzung für die Ausübung des
Gewerbes

rechtmäßige Niederlassung im
Herkunftsstaat ist keine bestimmte
berufliche Qualifikation für die Ausübung
des Gewerbes vorausgesetzt.

Abschluss einer staatlich
reglementierten Ausbildung

rechtmäßige Niederlassung im Herkunftsstaat ist keine bestimmte berufliche Qualifikation für die Ausübung des Gewerbes vorausgesetzt.

Bestätigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HwO i.V.m. § 7 Abs. 2 EU/EWR HwV (Gesundheitshandwerke und Schornsteinfeger) zusätzlich:

Überprüfung der Berufsqualifikation (bei Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der DL-Empfänger)